

Zusammenfassung wirtschaftliche Maßnahmen während COVID-19

1. Maßnahmen der Föderalregierung (Stand 18.03.2020)

Im Zuge der COVID-19-Krise hat die Wallonische Region folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen:

- Vorübergehende Arbeitslosigkeit aufgrund höherer Gewalt: KMU sind nicht verpflichtet, die Gehälter der betreffenden Arbeitnehmer zu zahlen. Diese haben Anspruch auf ein vorübergehendes Arbeitslosengeld. Der Arbeitgeber muss jedoch nachweisen, dass die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit wegen höherer Gewalt auf den Coronavirus zurückzuführen ist.
- Zeitarbeit aus wirtschaftlichen Gründen: Unternehmen, die von einem Rückgang ihrer Kundschaft betroffen sind, aber die nicht vollständig arbeitsunfähig sind, können aus wirtschaftlichen Gründen für ihre Arbeitnehmer auf zeitweilige Arbeitslosigkeit zurückgreifen.
Für Arbeitnehmer kann die zeitweilige Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen von Unternehmen geltend gemacht werden, die bereits die vorläufigen Bedingungen für die Einführung der zeitweiligen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen für Arbeitnehmer erfüllen, oder indem sie beim Beschäftigungsminister einen Antrag stellen um als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt zu werden.
- Zahlungsplan für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber: Bei Zahlungsschwierigkeiten müssen Unternehmen sich zunächst unverzüglich an Ihre Sozialversicherungskasse wenden. Wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlen können, kann einen Aufschub oder eine Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen (ganz oder teilweise) beantragt werden. Es kann nach einer Regularisierung des Berufseinkommens eine Befreiung für vorläufige Beiträge oder für den geschuldeten Beitragszuschlag beantragt werden.
- Mehrwertsteuerzahlungsplan: Es wird möglich sein, die Zahlungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer zu verteilen und von einer Befreiung von den üblichen Geldbußen zu profitieren. Und dies, sofern der Gläubiger nachweist, dass die Zahlungsschwierigkeiten mit dem Covid-19 zusammenhängen.
Unter den gleichen Bedingungen wird es auch möglich sein, die Zahlungen im Zusammenhang mit der Quellensteuer zu verteilen und von einer Befreiung von den üblichen Geldbußen zu profitieren.
Sofern nachgewiesen wird, dass der Steuerpflichtige Zahlungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID 19 hat, kann eine Verschiebung der Zahlungen für Personen- und Körperschaftsteuer beantragt werden.(<https://finances.belgium.be/fr/entreprises/mesures-de-soutien-dans-le-cadre-du-coronavirus-covid-19>)
- Zahlungsplan für die Quellensteuer: S. Mehrwertsteuerzahlungsplan
- Zahlungsplan für die Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer: S. Mehrwertsteuerzahlungsplan
- Reduzierung der Vorauszahlungen für Selbstständige: Wenn ein Selbständiger im Laufe des Jahres der Ansicht ist, dass sein Einkommen niedriger ist als das, das als

Grundlage für die Berechnung des Beitrags diente, kann er die Zahlung reduzierter Beiträge verlangen.

Für Sozialversicherungsbeiträge für die ersten beiden Quartale 2020 wird eine verspätete Zahlung von einem Jahr ohne Zinsen und eine Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen genehmigt. Um dies zu tun, muss erneut gezeigt werden, dass die Schwierigkeiten mit dem Covid-19 zusammenhängen. Eine Befreiung (teilweise oder vollständig) von Sozialversicherungsbeiträgen kann ebenfalls beantragt werden. (<https://www.inasti.be/de/news/schwierigkeiten-infolge-des-coronavirus>)

- Aufschub oder Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen: S. Zahlungsplan für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber:
- Ersatzeinkommen für Selbstständige: Im Falle eines Konkurses oder einer unfreiwilligen Einstellung der Tätigkeit und unter bestimmten Bedingungen können Selbstständige auch bestimmte soziale Rechte wahren und eine monatliche Entschädigung (von 1.266,37 € – 1.582,46 € bei Angehörigen) in Anspruch nehmen, dank des „droit passerelle“, wenn keine Einkünfte bestehen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer Sozialversicherungskasse.
- Flexibilität bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen: Für alle öffentlichen Aufträge des Föderalstaates und solange nachgewiesen wird, dass die Verzögerung oder Nichterfüllung durch Covid-19 verursacht wird, wird der Föderalstaat keine Strafen oder Sanktionen gegen Anbieter, Unternehmen und Freiberufler verhängen .

2. Maßnahmen der Wallonischen Region (Stand 18.03.2020)

Im Zuge der COVID-19-Krise hat die Wallonische Region folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen:

- Außerordentlicher Solidaritätsfonds und Rücklagemittel: Hier stehen 350 Mio. Euro zu Verfügung, von denen 233 Mio. Euro für KMU, 115 Mio. Euro für die Sektoren Gesundheit, Soziales und Beschäftigung sowie 2 Mio. Euro für die lokalen Behörden bereitstehen. Darüber hinaus sollen abteilungsübergreifende Rücklagen in Höhe von 100 Mio. Euro angelegt werden.
- Außerordentlicher Solidaritätsfonds im Zuge der COVID-19-Krise: Hier sollen KMU, die im Zuge der Corona-Krise schließen mussten, eine Pauschalentschädigung von 5000 Euro erhalten. Falls eine Schließung nur am Wochenende erfolgt, soll diese Entschädigung 2500 Euro betragen.
- Außerordentlicher Solidaritätsfonds im Zuge der COVID-19-Krise in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Beschäftigung: Eine Immunisierung der Krisenperiode bei der Berechnung regionaler Zuschüsse, sowie Sonderzuschüsse für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Sozialakteure und im Behindertenbereich sind beschlossen worden. Darüber hinaus werden zusätzliche pauschale Interventionsbeträge zum Ausgleich des Einnahmeverlusts der Begünstigten gewährt.
- Unterstützungsmaßnahmen für durch die COVID-19-Krise geschädigten Unternehmen: Die Regierung der Wallonischen Region hat eine Reihe von Mittelverschiebungen im Hinblick auf Garantien im Laufe der COVID-19-Krise vorgenommen (7,2 Mio. EUR für die Finanzierung von SOWALFIN; 24 000 000 EUR im Programm 18.03 des allgemeinen Ausgabenhaushalts der wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2020). In diesem Zusammenhang werden auch alle Kredite bei der Wallonischen Region bis Ende

März 2020 eingefroren, wobei eine Verlängerung bis Ende April 2020 möglich ist. Auch stehen einige Wirtschaftsinstrumente wie der SOWALFIN, die SOGEPA und die SRIW den Unternehmen in der Wallonie zur Verfügung (<https://www.1890.be/article/coronavirus-quelles-mesures-pour-leconomie-et-lemploi-en-wallonie#r2>).

- Maßnahmen in Hinblick auf die Verzögerungen und Nachsicht bei regionalen Verfahren: Im gegenwärtigen Kontext des Coronavirus wird eine gewisse Flexibilität und Nachsicht in Bezug auf die bestehenden Verpflichtungen zwischen Unternehmen und der wallonischen Region im Rahmen regionaler Verfahren (Anträge auf Prämien, Subventionen usw.) angewendet. Diese Kriterien und Verpflichtungen können sich auf ein Ziel in Bezug auf Arbeitsplätze, eine Frist oder eine Frist für die Rückzahlung von Beihilfen usw. beziehen.

3. Maßnahmen der Flämischen Region (Stand 18.03.2020)

Im Zuge der COVID-19-Krise hat die Flämische Region laut Artikel des GrenzEcho folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen:

- Unterstützung für Menschen in Kurzarbeit: Zahlung der Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser) während der COVID-19-Krise.